



---

## Kurzinformation

### Fragen zum Rentenpakt

---

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz, Bundestagsdrucksache 19/4668) wird derzeit im Ausschuss für Arbeit und Soziales beraten. Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Rentenpakt bezeichnete Gesetz soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Dienst ausgeschiedene Beamte oder Soldaten werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Gemäß § 181 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) beruht die Nachversicherung in der Regel auf der Höhe der jeweils bezogenen Besoldung. Seit 2016 ist die tatsächlich bezogene Besoldung bei ausgeschiedenen nachzuversichernden Soldaten auf Zeit um 20 vom Hundert zu erhöhen. Diese Regelung ist mit Art. 12 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz - BwAttraktStG) vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) eingeführt worden und soll nach der Gesetzesbegründung einen Ausgleich für die fehlende betriebliche Altersversorgung der Soldaten auf Zeit schaffen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3697, Seite 64). Der aktuelle Entwurf zum RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz enthält hinsichtlich der Nachversicherung unversorgt ausgeschiedener Beamter oder Soldaten keine neuen Regelungen.

Dagegen sieht der Gesetzentwurf weitere Verbesserungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes vor. So soll die nach dem Leistungsfall rentensteigernd zu berücksichtigende Zurechnungszeit für ab dem Jahr 2019 neu zugehenden Renten in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2031 schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert werden. Dem Vorschlag des Bundesrates, die Zurechnungszeit auch für Bestandsrenten zu verlängern, hat die Bundesregierung nicht entsprochen, da Rechtsänderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nur für die Zukunft erfolgen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/5412, Seite 10). Weitere Verbesserungen hinsichtlich des Leistungsfalls der Erwerbsminderung weist der Gesetzentwurf nicht auf. Auch Ausnahmetatbestände, die einer Verlängerung der Zurechnungszeit entgegenstehen, sind dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.

\*\*\*